

Beck'sches Formularbuch für die Rechtsabteilung

2. Auflage 2023
ISBN 978-3-406-78413-2
C.H.BECK

Einnahmen des Rechtsanwalts als kommunaler Mandatsträger (OVG Münster 20.8.2020 – 17 A 4414/19, AnwBl. 2021, 176, Tz. 7 ff.). Die im Steuerbescheid festgestellten „Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit“ können als Ergebnis der von den Finanzbehörden vorgenommenen steuerrechtlichen Prüfung als solches vom Versorgungswerk als beitragsrelevantes Einkommen übernommen werden (VG Köln 28.5.2013 – 7 K 1790/12, BeckRS 2013, 54862 Tz. 33), sofern sie nicht auf Steuerschätzungen beruhen (so auch OVG Bautzen 8.8.2016 – 4 B 46/16, nv, Tz. 5).

Der Leistungsbezug nach SGB II (Arbeitslosengeld II) gehört zwar nicht zum beitragspflichtigen Arbeitseinkommen nach § 30 Abs. 2 Satzung iVm § 15 SGB IV, § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG, denn er ist nach § 3 Nr. 2 lit d. EStG steuerfrei, und die steuerliche Bewertung gilt über § 15 Abs. 1 S. 2 SGB IV auch für das Versorgungswerk. Gleichwohl sieht § 31 Abs. 1 Satzung die Heranziehung von Sozialleistungen vor (nach VG Köln 29.9.2015 – 7 K 262/15, BeckRS 2015, 54548 Tz. 14 ff. bei Mindestbeitrag nicht beanstandet, wenn kein Härtefall nach § 30 Abs. 4 Nr. 3 oder nach § 33 Abs. 8 Satzung vorliegt).

RhPf: Nach § 6 Abs. 3 RAVG iVm § 23 Abs. 2 Satzung wird der Beitrag aus dem Anteil des nachgewiesenen Gesamteinkommens berechnet, „soweit es auf einer Tätigkeit beruht, die anwaltlich erbracht werden kann“. Darüber hinaus wird auf die Begriffsdefinition von Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und Gesamteinkommen nach §§ 14, 15, 16 SGB IV verwiesen. Die Beitragsbemessungsgrundlage ist aber nach dem früheren Recht auf das anwaltliche Berufseinkommen beschränkt (OVG Koblenz 1.2.2005 – 6 A 11903/04, NJW 2005, 1298 ff. Tz. 24 ff.), so dass Einkünfte als Steuerberater nicht darunter fallen. Ob dies auch für die neue Formulierung der Satzung gilt, wonach die Einkünfte aus einer Tätigkeit heranzuziehen sind, „die anwaltlich erbracht werden kann“, bleibt abzuwarten. Auch der Anwalt kann Steuerberatungsleistungen erbringen und gemäß § 35 RVG abrechnen. Jedenfalls sind auch Tätigkeiten wie Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Liquidator, Vormund, Betreuer, Pfleger, Schiedsrichter, und Mediator, nicht aber Dozententätigkeiten umfasst (vgl. dazu Eichele/Stamp, Kommentar zur Satzung, § 23 Rn. 15 f.; eine Verrechnung der positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit mit negativen Einkünften des gleichen Jahres oder unterschiedlicher Jahre ist nicht geboten (VG Koblenz 20.3.2015 – 5 K 639/14 KO, DStR 2016, 143 Tz. 21 f.)).

Saarl und Sächs: Sowohl das Saarland als auch Sachsen legen der Beitragsbemessung nicht nur die Einkünfte aus anwaltlicher Tätigkeit zugrunde, sondern die Einkünfte aus allen Tätigkeiten „die anwaltlich erbracht werden können, seien es rechtsgestaltende, rechtsvermittelnde, rechtsberatende oder rechtsentscheidende Tätigkeiten; dazu gehören ua auch Einkünfte als Zwangsverwalter, Insolvenzverwalter, Betreuer oder aus juristischer Schriftsteller-, Vortrags- oder Lehrtätigkeit; §§ 14, 15 SGB IV gelten sinngemäß.“ (so § 24 Abs. 3 Satzung Saarl. und § 11 Abs. 2 S. 1 Satzung Sächs). Hinzukommen die Einkünfte aus Gewinnanteilen als Gesellschafter einer Gesellschaft, deren Zweck auf Rechtsbesorgung gerichtet ist (§ 24 Abs. 3 S. 3 Satzung Saarl. und § 11 Abs. 2 S. 2 Satzung Sächs).

Die Heranziehung von Einkünften aus juristischer Dozententätigkeit zur Beitragsveranlagung ist rechtmäßig, weil der Satzungsgeber einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Heranziehung der Einkommen hat, die nach dem jeweils maßgeblichen Gesetz nur einkommensbezogen sein müssen (vgl. SächsOVG 19.10.2010 – 4 A 632/08, LKV 2011, 274, Tz. 28 ff.). Die einkommensbezogene Formulierung im Gesetz sollte sicherstellen, dass die Beitragsgestaltung des Versorgungswerkes den Voraussetzungen des Befreiungstatbestandes des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI entspricht, um nur solche Personen von der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien, denen die berufsständische Versorgung mindestens eine der gesetzlichen Rentenversicherung – also einer Vollversorgung – entsprechende Sicherheit gewährleistet. Diesem Leitbild entspreche es, grds. alle Einnahmen aus Tätigkeiten und Beschäftigungen zur Grundlage der Beitragsbemessung zu machen (SächsOVG 19.10.2010 – 4 A 632/08, LKV 2011, 274, Tz. 30).

Nicht erforderlich ist, dass die Einkünfte mit einer anwaltlichen Tätigkeit erzielt wurden. Ausreichend ist, dass es sich um eine Tätigkeit handelt, die anwaltlich erbracht werden kann, auch wenn sie tatsächlich nicht anwaltlich erbracht worden ist. Dass keine anwaltliche Tätigkeit erforderlich ist, sondern eine Tätigkeit, die ein Rechtsanwalt ausüben kann, wird auch durch die Bezugnahme auf die beispielhaft genannten Tätigkeiten als Zwangs-, Insolvenzverwalter oder Betreuer deutlich. Eine anwaltliche Tätigkeit liegt vor, wenn der Rechtsanwalt rechtsberatend, rechtsentscheidend, rechtsgestaltend oder rechtsvermittelnd tätig ist, wobei nach der Regelung es ausreichend ist, wenn auf seine Tätigkeit eines dieser Merkmale zutrifft (so SächsOVG 27.4.2022 – 6 A 589/19, BeckRS 2022, 16191 Tz. 47; 30.9.2014 – 4 A 796/13, BeckRS 2015, 41318 Tz. 3). „Rechtsvermittelnd“ ist auch die Wissensvermittlung und nicht nur die Streitschlichtung (so aber LSG Baden-Württemberg 23.9.2021 – L 7 R 936/18, BeckRS 2021, 31367, Tz. 32; wie hier auch Kleine-Cosack BRAO § 46 Rn. 37), so dass auch die Hochschultätigkeit dazu gehört (vgl. SächsOVG 27.4.2022 – 6 A 589/19, BeckRS 16191, Tz. 44; aA.VG Leipzig 7.10.2021 – 5 K 835/19, nicht rechtskräftig). Auch wenn die angesprochene Tätigkeit als Betreuer nicht eine originär anwaltliche ist (Nds. OVG 14.2.2013 – 8 LB 154/12, DStR 2013, 1259 Tz. 29 ff.), werden allerdings wegen der dem Betreuer obliegenden Aufgabe, die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen, typischerweise Tätigkeiten wahrgenommen, die auch Gegenstand anwaltlicher Tätigkeit sein können. Die Einkünfte aus diesen Tätigkeiten dürfen daher auch zur Beitragsbemessung herangezogen werden (SächsOVG 30.9.2014 – 4 A 796/13, BeckRS 2015, 41318).

Eine Einschränkung leitet das SächsOVG aus den Begriffen „anwaltlich erbringen können“ in § 11 Abs. 2 S. 2 Satzung her, wonach erforderlich ist, dass die Tätigkeit auch typischerweise Gegenstand anwaltlicher Tätigkeit ist (SächsOVG 27.04.2022 – 6 A 589/19, BeckRS 2022, 16191, Tz. 43 ff.; 30.9.2014 – 4 A 796/13, BeckRS 2015, 41318, Tz. 3). Was zur Typizität der anwaltlichen Tätigkeit gehöre, ergebe sich aus § 46 Abs. 3 BRAO in Abgrenzung zu § 46 Abs. 4 BRAO. Für die anwaltliche Tätigkeit sei typisch, dass sie fachlich unabhängig und eigenverantwortlich ausgeübt werde. Das treffe jedenfalls nicht auf einen angestellten Sachbearbeiter einer Schadensversicherung zu, dessen Tätigkeit auf die reine Rechtsanwendung begrenzt sei – wie zB bei Mitarbeitern von Fachämtern, Verwaltungsfachwirten oder Versicherungskaufleuten, die schwerpunktmäßig auf die reine Rechtsanwendung beschränkt bleiben und mangels Weisungsfreiheit nicht rechtsberatend, rechtsentscheidend, rechtsgestaltend oder rechtsvermittelnd tätig werden (SächsOVG 27.4.2022 – 6 A 589/19, BeckRS 2022, 16191, Tz. 45 ff.). Zur Beitragsbemessung dürfen daher auch Einkünfte aus solchen Tätigkeiten herangezogen werden, die beispielsweise aus der Beratung zu Fördermittelanträgen bzw. Beratung auf dem Gebiete der kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Dienstleistungen herühren (so SächsOVG 30.9.2014 – 4 A 796/13, BeckRS 2015, 41318 Tz. 4) oder aus einer befristeten abhängigen Beschäftigung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (vgl. VG Chemnitz 3.5.2018 – 4 K 3530/17, nv „rechtsentscheidende“ Art der Tätigkeit). Ein Verlustausgleich nach § 10d EStG ist nicht möglich (VG Dresden 8.2.2021 – 4 K 42/19, nv).

LSA: Nach § 34 Abs. 3 Satzung werden die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Einnahmen unter Abzug der Betriebsausgaben) oder das Bruttoarbeitsentgelt aus Rechtsanwaltstätigkeit der Beitragsbemessung zugrunde gelegt.

Hier kommt es also auf die Einkünfte aus tatsächlich ausgeführter Anwaltstätigkeit an.

SchlH: Nach § 24 Abs. 4 Satzung werden die Bruttoeinkommen definiert als „gesamte Einnahmen aus selbständiger anwaltlicher und notarieller Tätigkeit nach Abzug der Betriebsausgaben, jedoch ohne Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen“ sowie das Bruttoarbeitsentgelt aus Rechtsanwaltstätigkeit der Beitragsbemessung zugrunde gelegt. Auch hier kommt es auf die Einkünfte aus tatsächlich durchgeführter anwaltlicher oder notarieller Tätigkeit an. Verlustvorträge

nach § 10d EStG mindern das entsprechende Bruttoeinkommen daher nicht (so VG Schleswig 22.6.2004, 2 A 321/03, NJW-RR 2005, 579 Tz. 16).

Thür: Nach § 23 Abs. 2 Satzung wird der Beitragsbemessung das Arbeitsentgelt des Angestellten bzw. das Arbeitseinkommen des Selbständigen zugrunde gelegt. Die Begriffsdefinitionen der §§ 14, 15 SGB IV für Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen geltend entsprechend.

Arbeitseinkommen verweist wiederum auf den Gewinn aus selbständiger Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechts, so dass die einkommensteuerlichen Wertungen auch für die Beitragsbemessung zur Anwendung gelangen. Arbeitseinkommen ist der steuerrechtlich definierte Gewinn aus selbständiger Arbeit (OVG Weimar 6.5.2020 – 3 EO 409/19, BeckRS 2020, 15902 Tz. 6).

3. Wird der Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht beim Versorgungswerk innerhalb von drei Monaten nach dem Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk eingereicht, wirkt er ab Beginn der Mitgliedschaft zurück (§ 6 Abs. 4 SGB VI). Dabei wahrt der Eingangsstempel des Versorgungswerkes aufgrund einer Verabredung zwischen der ABV (Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtung) und der DRV Bund iVm §§ 16 SGB I und 87 ff. SGB X die Frist des § 6 Abs. 4 SGB VI (rvRecht, GRA (Gemeinsame rechtliche Anweisungen) zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, Ziff. 2.2, Stand 11.3.2022, vgl. https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/01_GRA_SGB/06_SGB_VI/pp_0001_25/gra_sgb006_p_0006.html#doc1577448bodyText30).

Wer den Befreiungsantrag nicht rechtzeitig oder gar nicht stellt, leistet in diesem Zeitraum regelmäßig einen besonderen Beitrag an das Versorgungswerk, der zusätzlich zu den Beiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten ist, → Form. A. IV.11 Anm. 3.

4. Beitragsbemessungsgrenze. Angestellte Rechtsanwälte (Syndikusrechtsanwälte) haben jeweils den Beitrag in der Höhe zu leisten, wie er auch in der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten wäre, begrenzt durch den sich aus dem Beitragssatz multipliziert mit der Beitragsbemessungsgrenze ergebenden Beitrag in Höhe von 10/10: so BW und Sächs: § 11 Abs. 1, 2 Satzung; Bay: § 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 Satzung; Bln: § 30 Abs. 7 Satzung; Bbg: § 33 Abs. 6 Satzung; Brem: § 24 Abs. 3 Satzung; Hmb: § 30 Abs. 4 Satzung; Hess: § 27 Abs. 6 Satzung; MV: § 24 Abs. 2 Satzung; Nds: § 25 Abs. 3 Satzung; NRW: § 30 Abs. 6 Satzung; RhPf: 23 Abs. 1 Satzung; Saarl: § 24 Abs. 2 Satzung; LSA: § 34 Abs. 6 Satzung; SchlH: § 24 Abs. 3 Satzung; Thür: § 23 Abs. 3 Satzung.

Für selbständige Rechtsanwälte gilt der persönliche Pflichtbeitrag bzw. Regelpflichtbeitrag in Höhe von 10/10 in den meisten Versorgungswerken, so: BW und Sächs: § 11 Abs. 1, 2 Satzung; Bay: § 19 Abs. 1 Satzung; Bbg: § 33 Abs. 1, 2 Satzung; Hmb: § 30 Abs. 1, 3 Satzung; MV: § 24 Abs. 1 Satzung; NRW: § 30 Abs. 1 Satzung; RhPf: 23 Abs. 1 Satzung; Saarl: § 24 Abs. 2 Satzung; SchlH: § 24 Abs. 1 Satzung; Thür: § 23 Abs. 1 Satzung.

5/10 Regelpflichtbeitrag für Selbständige erheben: Bln: § 30 Abs. 2 Satzung; Brem: § 24 Abs. 1 Satzung; Hess: § 27 Abs. 2 Satzung; Nds: § 25 Abs. 1 Satzung; LSA § 34 Abs. 2 Satzung.

Für Berufsanfänger sehen die Versorgungswerke regelmäßig Sonderregelungen zwischen 1/10 und 5/10 vor, so BW und Sächs: § 12 Abs. 4 Satzung; Bay: § 20 Abs. 1 Satzung in Höhe von 1/5 des Höchstbetrages, also 2/10; Bln: § 30 Abs. 6 Satzung; Bbg: § 33 Abs. 5 Satzung; Brem: § 24 iVm § 8 Abs. 2 Nr. 6 Satzung und nach § 26 Abs. 6 beitragsfreie Führung bis zu 24 Monaten; Hmb: § 30 Abs. 3 Satzung; Hess: § 27 Abs. 7 iVm Abs. 2 Satzung; MV: → Form. A.IV.11 Anm. 1); Nds: § 27 Abs. 2 Satzung mit weiteren Voraussetzungen und gegebenenfalls vollständiger Beitragsbefreiung; NRW:

§ 30 Abs. 5 Satzung; RhPf: § 23 Abs. 4 Satzung, Mindestbeitrag 1/10 des Regelpflichtbeitrages; Saarl: –; LSA: OVG Magdeburg 25.7.2022 – 2 L 247/09, BeckRS 2022, 53665, Tz. 12), → Form. A.IV.11 Anm. 1); SchlH: § 24 Abs. 2 Absenkung auf 2/3 innerhalb von drei Jahren nach Eintritt in das Versorgungswerk iVm Abs. 3 S. 2, 3 Satzung; Thür: § 6 Abs. 2 Nr. 1 ThürRAVG; die Satzung hat davon keinen Gebrauch gemacht; bei Existenzgründer werden die Beiträge anhand von Schätzungsunterlagen vorläufig festgesetzt.

5. Nachweise. Das Einkommen muss für die Beantragung des persönlichen Pflichtbeitrages jeweils durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden, regelmäßig der Einkommensteuerbescheid, oder, solange dieser noch nicht vorliegt, die Einkommensteuererklärung bzw. eine Bescheinigung des Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die Höhe der Einkünfte oder sonst geeignete Belege; Bbg verlangt Kopie des vollständigen ESt-Bescheids für das vorletzte Kalenderjahr (§ 33 Abs. 4 Nr. 4 Satzung Bbg idF v. 15.11.2019). Sofern durch die Finanzämter sog. Schätzungsbescheide ergangen sind, können diese regelmäßig nicht der Beitragsveranlagung zugrunde gelegt werden (so ausdrücklich MV § 24 Abs. 4 S. 6), weil es dann beim Regelpflichtbeitrag regelmäßig bleibt. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden (VG Chemnitz 7.6.2016 – 4 K 2246/14, nv; Sächs OVG 8.8.2016 – 4 B 46/16, nv), da das Mitglied dann seine Mitwirkungspflicht verletzt hat.

Bei angestellten Mitgliedern sind deren Arbeitgeber gemäß § 28a Abs. 10, 11 SGB IV verpflichtet, die Entgelte monatlich an die von der ABV benannte Annahmestelle, das ist die DASBV (Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH) zu melden, und zwar für alle Beschäftigungsverhältnisse, für die eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI besteht. Die DASBV leitet die Arbeitgebermeldungen dann an das jeweils zuständige Versorgungswerk weiter (sogenannte DEUV-Meldungen), sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen der DASBV und dem Versorgungswerk abgeschlossen worden ist (nicht mit SchlH).

Ansonsten wird bei angestellten Mitgliedern regelmäßig die Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers ausreichen: so BW und Sächs: § 11 Abs. 2 Satzung; Bay: § 21 Satzung; Bln: § 30 Abs. 5 Satzung; Bbg: § 33 Abs. 4 Nr. 4 Satzung; Brem: § 24 Abs. 7 Satzung; Hmb: § 30 Abs. 5 Satzung; Hess: § 27 Abs. 5 Satzung; MV: § 24 Abs. 4 Satzung; Nds: § 25 Abs. 7 Satzung; NRW: § 30 Abs. 4 Satzung; RhPf: § 23 Abs. 2 Satzung; Saarl: § 24 Abs. 4 Satzung; LSA: § 34 Abs. 5 Satzung; SchlH: § 24 Abs. 5 Satzung; Thür: § 23 Abs. 2 Satzung.

10. Antrag auf Beitragsbefreiung bzw. -ermäßigung wegen Kindererziehung

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande

Postfach

.

Mitgliedsnummer:

Antrag auf Beitragsermäßigung wegen Kindererziehung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage,

den von mir zu entrichtenden Pflichtbeitrag auf EUR bzw. auf Null¹ [nicht zutreffendes bitte streichen] ab dem festzusetzen.

Begründung:

Am [Datum] ist unser Kind [Namen] geboren. Eine Kopie der Geburtsurkunde füge ich anliegend bei.

Ich beabsichtige als Vater/Mutter in der Zeit von bis Elternzeit zu nehmen und werde in dem vorbezeichneten Zeitraum nicht erwerbstätig sein und keine Einnahmen aus sonst beitragspflichtiger Tätigkeit erzielen; Anspruch auf besondere Beiträge gegenüber Dritten wie Sozialversicherungsträger habe ich nicht.² Zum Nachweis lege ich vor:

.³

Mit freundlichen Grüßen

.

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Anmerkungen

1. Beitragsermäßigung bis auf Null. Nachdem das BVerfG im Beschluss vom 5.4.2005 – 1 BvR 774/02, NJW 2005, 2443 ff., die frühere Baden-Württembergische Satzungsregelung, wonach auch bei Einkommenslosigkeit das Mitglied zur Beitragsleistung verpflichtet blieb, wegen Verstoßes gegen das Gleichberechtigungsgesetz aus Art. 3 Abs. 2 GG für mit dem Grundgesetz nicht vereinbar erklärt hat, haben die Versorgungswerke ihre Satzungsregelung dieser Rechtsprechung angepasst. So sehen mittlerweile nahezu alle Rechtsanwaltsversorgungswerke die Beitragsermäßigung bzw. Beitragsbefreiung bis auf Null EUR vor. Die Beitragsbefreiung reicht von einer Befreiung von der Beitragspflicht insgesamt bis zu einer Ermäßigung des Beitrags bis auf Null. Die einzelnen Voraussetzungen ergeben sich aus den jeweiligen Satzungsregelungen der Rechtsanwaltsversorgungswerke, deren Heranziehung im jeweiligen Einzelfall unerlässlich ist: so BW: § 11a Satzung; Bay: § 20 Abs. 2 Nr. 5, 6 iVm Abs. 3 S. 2 Satzung; Bln: § 19 Abs. 5 Nr. 3 S. 3 Satzung; Bbg: § 33a Satzung; Brem: § 8 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 26 Abs. 6 Satzung; Hmb: § 31 Abs. 5 Satzung, aber freiwillige Zahlung 1/10 des Regelpflichtbeitrages möglich nach § 31 Abs. 4 Satzung; Hess: § 27 Abs. 8 Satzung; MV: § 25 Abs. 4 Satzung; Nds: – , aber Beitragsbefreiung auf Antrag; NRW: § 11a Satzung; RhPf: § 23 Abs. 8 Satzung; Saarl: § 27 Satzung; Sächs: § 12a Satzung; LSA: § 14 Abs. 1 Nr. 4 Satzung; SchlH: § 25 Abs. 4 Satzung, während des Mutterschaftsurlaubes; Thür: § 24 Abs. 5 Satzung.

Die Beitragsbefreiung wirkt für die Mutter für die Dauer der gesetzlichen Mutterschutzfrist und im Anschluss daran für den Elternteil, der die Betreuung übernimmt. In einigen Versorgungswerken bedarf der Antrag der Schriftform und wirkt regelmäßig vom Folgemonat der Geburt an oder der Antragstellung an sowie auf das Datum der Geburt bis zu 6 Monaten zurück, je nach Satzungsregelung des Versorgungswerkes, vgl. BW: § 11a Abs. 4 Satzung; Bay: –; Bln: § 19 Abs. 5 Nr. 3 S. 4a, b Satzung; Bbg: § 33a Abs. 2 Satzung höchstens zwei Monate rückwirkend; Brem: § 26 Abs. 6 Satzung; Hmb: § 31 Abs. 4 Satzung; Hess: § 27 Abs. 8 Satzung; MV: § 25 Abs. 4 Satzung; Nds: –;

NRW: § 11a Abs. 2, 3 Satzung rückwirkend bis zu zwei Monaten; RhPf: § 23 Abs. 8 Satzung; Saarl: § 27 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Satzung, Antragsfrist für Mutterschutzzeit 8 Wochen nach Entbindung; Sächs: § 12a Abs. 3 Satzung für Mutterschutzzeit Antragsfrist von drei Monaten nach Entbindung; LSA: § 14 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 6 S. 3 Nr. 1 Satzung: Ausschlussfrist von sechs Monaten; SchlH: § 25 Abs. 4 Satzung, Schriftform § 35 Abs. 2 Satzung; Thür: § 24 Abs. 5 Satzung.

Die Beitragsbefreiung ist nur in dem Umfang möglich, in dem der betreffende Elternteil wegen der Betreuung des Kindes nicht erwerbstätig ist. Die Beitragsbefreiung knüpft an den Verzicht auf Erwerbstätigkeit aufgrund der Kinderbetreuung an (so zu § 11a Abs. 2 Satzung NRW VG Köln 2.12.2014 – 7 K 50/14, BeckRS 2015, 40328, Tz. 38). Bei eingeschränkter Erwerbstätigkeit liegt demgemäß kein vollständiges Recht auf Beitragsbefreiung vor, da dann Beiträge mindestens in Höhe des Mindestbeitrages aus den Einkünften bestritten werden müssen. Diese Regelung verstößt nicht gegen Art. 3 GG (VG Köln 2.12.2014 – 7 K 50/14, BeckRS 2015, 40328, Tz. 45, 48).

Regelmäßig werden für den Zeitraum der Beitragsermäßigung bzw. Beitragsbefreiung keine Anwartschaften für den Ermäßigungszeitraum erworben (vgl. BW: § 22a Abs. 6 Satzung; Bay: § 33 Abs. 4, 5 Sonderregelungen bei Berufsunfähigkeit; Bln: § 19 Abs. 5 Nr. 3 Satzung; Bbg: § 18 Abs. 4 letzter Satz; Brem: § 14 Abs. 3 Nr. 4 Satzung, Anrechnung der Erziehung im 1. Lebensjahr des Kindes als anzurechnendes Versicherungsjahr auf Antrag binnen einer Ausschlussfrist von zwei Jahren ab Geburt; Hmb: § 19 Abs. 4 S. 7 Nr. 1, 2 Satzung, Herausnahme der Kinderbetreuungszeiten und Mutterschutzzeiten bei der Berechnung des persönlichen Beitragsquotienten; Hess: § 17 Abs. 3 Nr. 4b Satzung, Hinzurechnung von einem Jahr als anzurechnendes Versicherungsjahr für jede Geburt eines lebenden Kindes während der Mitgliedschaft weiblicher Mitglieder auf Antrag; MV: § 14 Abs. 3, Unterabsatz 3, 4 Satzung für Berufsunfähigkeitsrente; NRW: § 19 Abs. 7 Satzung; RhPf gewährt bei Zahlung von 1/10 des Beitrags Anwartschaften wie bei der Nachversicherung (§ 23 Abs. 8 iVm § 28 Abs. 6 Satzung); Saarl: § 27 Abs. 2 Satzung; Sächs: § 12a Abs. 4 Satzung; LSA: § 19 Abs. 6 Satzung; SchlH: –; Thür: § 24 Abs. 5 S. 2 Satzung für Berufsunfähigkeitsrente.

Der grundsätzliche Ausschluss des Anwartschaftserwerbes während der Kindererziehungszeit und einer Beitragsermäßigung auf Null ist mit höherrangigem Recht vereinbar. Die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei der Rentenberechnung, wie in der gesetzlichen Rentenversicherung nach §§ 55 Abs. 1, 56 Abs. 4 Nr. 3, 177 SGB VI ist weder nach Art. 6 Abs. 1 GG iVm dem Sozialstaatsprinzip noch nach Art. 3 Abs. 1, Abs. 2, 14 Abs. 1 GG geboten (vgl. VGH Mannheim 14.4.2021 -9 S 5/19, BeckRS 2021, 12053 Tz. 58 ff.; vgl. dazu Kilger/Prossliner NJW 2021, 3162 (3166)).

2. Keine Drittanprüche. Manche Versorgungswerke verlangen für die Beitragsbefreiung bzw. Beitragsermäßigung auf null, dass das Mitglied keine Ansprüche auf Gewährung besonderer Beiträge gegenüber den Sozialversicherungsträgern hat. Übernimmt zB die Bundesagentur für Arbeit oder ein Krankenversicherungsträger nach dem durch Gesetz vom 16.7.2015 (BGBl. 2015 I 1211) eingeführten § 47a SGB V bei Krankengeldbezug auch die Zahlung der Beiträge für berufsständisch Versicherte, so ist das Mitglied regelmäßig nicht ohne Einnahmen und kann daher zumindest den Mindestbeitrag zahlen. Eine Beitragsreduzierung auf null kommt dann nicht in Betracht: vgl. BW: § 11a Abs. 2 S. 1 Satzung; Bay: -, vgl. §§ 19 Abs. 4 Nr. 1 iVm 20 Abs. 3 Satzung, halber Mindestbeitrag, auf Antrag auch darunter; Bln: – siehe aber § 31 Abs. 1 Satzung; Bbg: § 33a Abs. 4 iVm § 34 Abs. 1 Satzung; Brem: § 26 Abs. 3 Satzung; Hmb: § 31 Abs. 2 Satzung; Hess: § 29 Abs. 3 Satzung; MV: § 25 Abs. 2, 4 Satzung; Nds: § 27 Abs. 3 Satzung; NRW: § 11a Abs. 2 iVm § 31 Satzung; RhPf: § 24 Abs. 2 Satzung; Saarl: -, vgl. aber § 26 Abs. 1 Satzung; Sächs: § 12a Abs. 2 Satzung; LSA: –, vgl. aber § 35 Abs. 1 Satzung; SchlH: –, vgl. aber § 25 Abs. 2 Satzung; Thür: § 24 Abs. 2, 5 Satzung.

3. Nachweise. Die vorzulegenden Nachweise ergeben sich aus den Gesetzen oder den einzelnen Satzungsbestimmungen der Versorgungswerke, vgl. BW: § 11a Abs. 3 Satzung; Bay: § 21 Satzung; Bln: § 19 Abs. 5 S. 3 Nr. 3b Satzung; Bbg: § 33a Abs. 2 S. 3 Satzung; Brem: – , vgl. aber § 36 Abs. 2 Satzung; Hmb: § 30 Abs. 5, 6 iVm § 31 Abs. 4, 5 Satzung; Hess: § 27 Abs. 8 Satzung; MV: –, vgl. aber § 24 Abs. 4 Satzung; Nds: § 6a RVNG Nds; NRW: § 11a Abs. 2 S. 3 Satzung; RhPf: –, vgl. aber § 36 Satzung; Saarl: § 27 iVm § 40 Satzung; Sächs: § 12a Abs. 3 S. 3 Satzung; LSA: § 14 Abs. 2 S. 2 Satzung; SchlH: § 25 Abs. 4 iVm § 34 Satzung; Thür: § 24 Abs. 5 iVm § 36 Satzung.

11. Antrag auf Beitragsermäßigung aus sonstigen Gründen (zB Berufsanfänger; versorgungswerkinterne Ehe; fehlende Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI)

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Land

Postfach

.

Antrag auf Beitragsermäßigung wegen

Berufsbeginn¹

versorgungswerkinterner Ehe²

fehlender Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht³

[Nicht Zutreffendes streichen]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen des im Antrag genannten Grundes beantrage ich,

den Pflichtbeitrag auf /10 zu ermäßigen.

Begründung:

Ich bin am geboren und am zur Rechtsanwaltschaft erstmalig zugelassen worden (sofern einschlägig).

Ich bin mit verheiratet, der/die ebenfalls Mitglied des Versorgungswerkes ist. Mein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner entrichtet den Regelpflichtbeitrag in voller Höhe (soweit einschlägig).

Von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht bin ich für meine Tätigkeit bei nicht befreit worden und zahle den gesetzlichen Pflichtbeitrag an die DRV. Den Ablehnungsbescheid füge ich anliegend bei (sofern vorhanden).

Ich bitte daher um Festsetzung des ermäßigten Beitrages.

Die Antragsfristen sind gewahrt.⁴

Mit freundlichen Grüßen

.

Rechtsanwalt

Anmerkungen

1. Beitragsermäßigung für Berufseinsteiger. Die Rechtsanwaltsversorgungswerke gestatten regelmäßig den Mitgliedern, die erstmalig zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden sind und als freiberuflicher Rechtsanwalt selbständig tätig sind, einen reduzierten Pflichtbeitrag zu entrichten: So:

BW und Sächs: § 12 Abs. 4 Satzung für die ersten 36 Monate, soweit das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, Reduzierung auf den halben Pflichtbeitrag, mindestens jedoch den Mindestbeitrag;

Bay: § 20 Abs. 1 Satzung für das Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit und die folgenden 4 Kalenderjahre wahlweise nach Beginn der Berufszugehörigkeit als Selbständiger oder nach Eröffnung einer eigenen Kanzlei: Zahlung des Grundbeitrages nach § 19 Abs. 1 S. 4 Satzung 2/10 ohne Einkommensnachweis;

Bln: § 30 Abs. 6 Satzung für 5 Jahre nach dem Monat der erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, längstens jedoch bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres: halber Pflichtbeitrag 2,5/10 bzw. 5/10;

Bbg: § 33 Abs. 5 Satzung bis zum Ablauf von 5 Jahren nach dem Monat der erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, längstens bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres in Höhe eines 5/10 Beitrages;

Brem: § 8 Abs. 2 Nr. 6 iVm § 24 Abs. 1, 8 Satzung längstens für 24 Monate nach der erstmaligen Zulassung zur Anwaltschaft, nicht begrenzt auf Selbständige, jedoch Nachweis, dass der Gesamtbetrag der steuerlichen Einkünfte aus der anwaltlichen Tätigkeit unterhalb des Einkommens liegt, das einem 1/10 Mindestbeitrag entsprechen würde;

Hmb: § 30 Abs. 3 Satzung für die ersten 5 Jahre nach Beginn der Mitgliedschaft Herabsetzung auf 5/10 oder 3/10 des Regelpflichtbeitrages; die Ermäßigungserklärung gilt nach Ablauf der 5-Jahres-Frist verbindlich für alle Folgejahre, wenn nicht vorher eine andere Erklärung abgegeben wird;

Hess: § 27 Abs. 7 iVm Abs. 2 Satzung 5/10 Regelpflichtbeitrag für die ersten drei Jahre seit Beginn der Selbständigkeit mit der Möglichkeit der Aufstockung nach § 27 Abs. 7 iVm Abs. 3 Satzung; der bei Ablauf des Dreijahreszeitraums gültige Beitragssatz gilt unabänderbar für die Zukunft fort;

MV: Nach § 24 Abs. 3 UAbs. 3 S. 1 Satzung können Mitglieder für die ersten beiden Kalenderjahre nach Eintritt in das Versorgungswerk und nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beantragen, die Versorgungsabgabe auf der Grundlage einer Einkommenschätzung zu entrichten. Denn nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 Satzung können diese Mitglieder regelmäßig noch keinen Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres vorlegen, sodass ein Pflichtbeitrag nicht festgesetzt werden kann. Nach der Rechtsprechung des VG Schwerin in einem Hinweis in der mündlichen Verhandlung vom 22.10.1999 zum Az. 17 A 1742/99 besteht deshalb in den ersten beiden Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit eine Beitragspflicht nur in Höhe des Mindestbeitrags (vgl. § 24 Abs. 5 Satzung idF v. 14.12.2016, AmtsBl. M-V 2017, S. 14).

Darüber hinaus haben die Mitglieder in den ersten drei Jahren nach Eintritt in das Versorgungswerk die Möglichkeit gemäß § 24 Abs. 1 S. 2 Satzung, auf Antrag die allgemeine Versorgungsabgabe (Pflichtbeitrag) auf 7,5/10 des jeweils geltenden Höchstbetrages in der gesetzlichen Rentenversicherung zu beschränken. Diese Beschränkung gilt nach Ablauf der 3-Jahres-Frist gemäß § 24 Abs. 1 Unterabsatz 4 der Satzung als künftige Versorgungsabgabe mit der Folge, dass eine Änderung des Beitragssatzes nach Ablauf der 3-Jahres-Frist nicht mehr zulässig ist.

Nds: § 25 Abs. 4 Satzung: 5/10 Regelpflichtbeitrag mit Wahlmöglichkeit zur Erhöhung innerhalb der ersten 5 Jahre seit Beginn der selbständigen Tätigkeit nach Abs. 2 Satzung;